

Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Kostenersatz für der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 23 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), sowie des § 20 der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in seiner Sitzung am 15. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufwendung der Feuerwehr für:
 1. Einsätze der Feuerwehr zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe,
 2. Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und
 3. die Bereitstellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung umfasst jede durch eine Anforderung ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr, die auf die Erbringung einer Feuerwehrleistung ausgerichtet ist.
- (3) Einsatz der Feuerwehr ist auch die Stellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 23 SächsBRKG durch die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Einsätze der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. im Sinne der § 2 Absatz 1 und 2, § 6 und 16 Absatz 1, § 23 und 69 des SächsBRKG sowie für Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.
- (2) Die für den Einsatz einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel werden von der Feuerwehr unter Beachtung der gültigen Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) festgelegt.

§ 3 Erhebung des Kostenersatzes und Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach Maßgabe des § 69 Absatz 2 SächsBRKG verpflichtet:
 1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeugs, Anhängerfahrzeugs, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
 3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere

- a) durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden den bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder
 - b) durch ähnliche Dienste ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,
4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
 5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
 6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
 7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
 8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung, die auf der Grundlage des § 69 Absatz 3 SächsBRKG erbracht werden, wird Kostenersatz verlangt. Zum Kostenersatz ist über Absatz 1 hinaus auch verpflichtet:
1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) § 7 Absatz 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) gilt entsprechend.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach den Kostensätzen (Stundensätzen) des jeweils gültigen Kostenverzeichnisses für Einsätze der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. in Verbindung mit § 69 Absatz 8 SächsBRKG und § 20 SächsFwVO sowie Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 und 2) SächsFwVO berechnet. Das Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Der Kostenersatz für die in Anspruch genommenen Feuerwehrfahrzeuge berechnet sich nach § 69 Absatz 8 SächsBRKG in Verbindung mit § 20 SächsFwVO und Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 und 2) SächsFwVO. Im Übrigen berechnet sich der Kostenersatz nach

dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Einsätze der Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl.

- (3) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sach- und gegebenenfalls die notwendigen Entsorgungskosten in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (4) Für die Berechnung der Einsatzzeit gilt § 69 Absatz 1 Satz 2 SächsBRKG. In den Fällen des § 69 Absatz 1 Satz 3 SächsBRKG gilt für die Berechnung der Einsatzzeit § 69 Absatz 1 Satz 4 SächsBRKG entsprechend. Für die Berechnung der Kostensätze gilt § 69 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheids an den Schuldner fällig, sofern kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

§ 6 Schlussbestimmungen

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird der Kostenersatz zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt gesetzlich gültigen Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. -Feuerwehrkostensatzung- vom 14.11.2007 und die Satzung zur Änderung der Satzung über den Ersatz von Kosten für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. - Feuerwehrkostensatzung- vom 27.05.2013 außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 21.04.2026

Mario Horn
Oberbürgermeister



Anlage 1 zu § 4 Absatz 1 der Satzung der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrcostensatzung)

Kostenverzeichnis für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Ehrenamtliches Personal
(Personalkosten für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr) | 0,59 Euro / Minute
35,53 Euro / Stunde |
| 2. | Kosten für Verbrauchsmaterial
Abspermaterial, Ölbindemittel, Türschlösser, usw. | Die Kosten für die Verbrauchsmaterialien und deren Entsorgung werden basierend auf den tatsächlichen angefallenen Aufwendungen und Kosten berechnet und in Rechnung gestellt. |
| 3. | Feuerwehrfahrzeuge | Die eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge werden gemäß § 20 SächsFwVO in Verbindung mit Anlage 5 (zu § 20 Absatz 1 und 2) der SächsFwVO nach den dort festgelegten Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge abgerechnet. |

§ 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.